

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.56 vom 27. Juni 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2024.56

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.56 du 27 juin 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.56 del 27 giugno 2024

Erwägungen

E. 2

Die Unterzeichnende sei als amtliche Vertreterin für das vorliegende Verfahren zu bestätigen.

- 5 -

E. 2.1

Das MIKA begründet die Haftverlängerung damit, dass es den Gesuchsgegner aus der Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist damit erstellt.

- 6 -

E. 2.2

Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig ist, Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG). Mit Urteil des Bezirksgerichts Baden vom 20. September 2023 wurde der Gesuchsgegner gestützt auf Art. 66a StGB für acht Jahre aus der Schweiz und dem gesamten Schengen-Raum verwiesen (MI-act. 146). Dieser Entscheidung erwuchs in der Folge unangefochten in Rechtskraft (MI-act. 150). Damit liegt nicht nur eine erstinstanzliche, sondern auch eine rechtskräftige Landesverweisung vor.

E. 2.3

Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist. Die Rechtsvertreterin des Gesuchsgegners bringt vor, es bestehe trotz Identifizierung des Gesuchsgegners als algerischer Staatsangehöriger keine Vollzugsperspektive. Grund dafür sei die lange Wartezeit bei der Vornahme der Flugbuchung, wie auch bei der Papierbeschaffung. Es sei nicht gesichert, dass für den Gesuchsgegner ein Flug gebucht werden könne (act. 13). Zwar mag es stimmen, dass Rückführungen nach Algerien tendenziell zeitaufwändig sind, jedoch ist dieser Umstand in der Regel auf die langandauernde Identifizierung und Schwierigkeiten bei der Organisation des Ausreisegesprächs zurückzuführen. Sobald eine identifizierte Person am obligatorischen Counseling teilgenommen hat, ist die Ausstellung des Ersatzreisedokuments und die Flugbuchung grundsätzlich unproblematisch. Im vorliegenden Fall wurde der Gesuchsgegner von den algerischen Behörden identifiziert (MI-act 258) und konnte am 5. Juni 2024 am Counseling teilnehmen (MI-act. 269). Gründe oder Umstände, welche einer

zeitnahen Rückführung nach Algerien entgegenstehen, sind weder ersichtlich noch werden solche substantiiert geltend gemacht. Die Vollzugsperspektive ist somit klar zu bejahen. Weitere Anzeichen, die an der Ausschaffungsmöglichkeit in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht Zweifel aufkommen lassen würden, sind keine ersichtlich.

E. 3

Der mit Urteil vom 5. Oktober 2023 festgestellte Haftgrund der Untertauchensgefahr besteht nach wie vor (vgl. WPR.2023.87, Erw. II/3.1; MI-act. 127 ff.).

- 7 -

E. 4

Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor (MI-act. 285).

E. 5

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG) nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

E. 6.1

Gemäss Art. 79 Abs. 1 AIG darf die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 – 78 AIG zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens 18 Monate, bzw. für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren auf höchstens zwölf Monate, ist nur zulässig, wenn entweder die betroffene Person nicht mit den zuständigen Behörden kooperiert oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG).

E. 6.2

Im vorliegenden Fall befindet sich die Gesuchsgegner mit Ablauf der bewilligten Haft bereits seit neun Monaten in ausländerrechtlicher Haft im Sinne von Art. 75 – 78 AIG (Ausschaffungshaft 2. Oktober 2023 – 1. Juli 2024). Die sechsmonatige Frist endete am 1. April 2024 und die Haft kann längstens bis zum 1. April 2025 verlängert werden.

E. 6.3

Das MIKA ordnete die Verlängerung der Ausschaffungshaft um weitere drei Monate, d.h. bis zum 1. Oktober 2024, 12.00 Uhr, an. Mit der angeordneten Verlängerung der Ausschaffungshaft von drei Monaten wird die Dauer von sechs Monaten überschritten, womit die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 AIG erfüllt sein müssen. Der Gesuchsgegner hat es unterlassen mit den zuständigen Behörden zu kooperieren und bei der Papierbeschaffung mitzuwirken. Im Rahmen der Befragung vom 14. März 2024 gab der Gesuchsgegner bewusst ein falsches Geburtsdatum an (MI-act. 223), was zu einer Verzögerung hätte führen können, wenn dieser zwischenzeitlich nicht identifiziert worden wäre. Durch seine mangelnde Kooperation hat der Gesuchsgegner die langandauernde Papierbeschaffung selbst verschuldet, weshalb er die

- 8 - lange Haftdauer selbst zu verantworten hat. Damit sind die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 lit. a AIG erfüllt. Nachdem die maximal zulässige Haftdauer nicht überschritten wird sowie der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchsgegners abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen kommen kann, ist die angeordnete Haftverlängerung nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher

stets bemüht war, Aus-schaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

E. 7

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftverlängerung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Ver-hältnismässigkeit verstossen würde. Die Rechtsvertreterin des Gesuchs-gegners stellt sich auf den Standpunkt, eine Verlängerung der Haft sei unverhältnismässig, weil aufgrund der langandauernden Papierbe-schaffung die Vollzugsperspektive fehlt (act. 14). Wie bereits in Erw. II/2.3 erläutert, ist dieses Argument nicht stichhaltig. Der Gesuchsgegner wurde bereits identifiziert und konnte an einem Counseling teilnehmen. Inwiefern die Beschaffung des Ersatzreisedokuments und die anschliessende Flug-buchung verzögert werden könnten, wird von der Rechtsvertreterin nicht substantiiert und ist auch nicht ersichtlich. Weiter wird vorgebracht, es bestehe die Möglichkeit der Eingrenzung als mildere Massnahme. Da der Gesuchsgegner bisher nicht habe beweisen können, dass er sich an diese Massnahme halten würde, sei ihm ein Vertrauensvorschuss zu gewähren (act. 14). In Anbetracht der Tatsache, dass die Untertauchensgefahr bereits im Urteil vom 5. Oktober 2024 (vgl. WPR.2023.87, Erw. II/3.1; MI-act. 127 ff.) bejaht wurde und nichts vorgebracht wird, was dies widerlegen könnte, ist der Einwand des Be-schwerdeführers nicht zu hören. Eine mildere Massnahme zur Sicher-stellung des Vollzugs der Wegweisung ist daher weiterhin nicht ersichtlich. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftverlängerung sprechen würden. Der Gesuchs-gegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die Verlängerung der Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen. III. 1. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben.

- 9 - 2. Die mit Urteil des Einzelrichters des Verwaltungsgerichts vom 5. Oktober 2023 bestätigte amtliche Rechtsvertreterin bleibt im Amt und kann ihre Kostennote im Rahmen des Verfahrens WPR.2023.87 einreichen. IV. 1. Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Haftentlassungs-gesuch frühestens einen Monat nach Haftüberprüfung gestellt werden kann (Art. 80 Abs. 5 AIG) und beim MIKA einzureichen ist (§ 15 Abs. 1 EGAR). 2. Soll die Haft gegebenenfalls verlängert werden, ist nicht zwingend eine weitere Verhandlung mit Parteibefragung durchzuführen (vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2009, S. 359., Erw. I/4.3 ff.). Im Rahmen des rechtlichen Gehörs hat das MIKA dem Gesuchsgegner daher die Frage zu unterbreiten, ob er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünscht und ob er in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Skype-Verhandlung einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_846/2021 vom 19. November 2021). Die Anordnung einer allfälligen Haftverlängerung ist dem Verwaltungsgericht spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen. Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.